

## - Bekanntmachung - ANKÜNDIGUNG EINES GRENZTERMINS

(§ 15 Abs. 3 SächsVermKatGDVO)

Grenzen der im Folgenden aufgeführten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 SächsVermKatG bestimmt werden.

### Grenztermin Teil 1:

*Gemeinde:* Lauter-Bernsbach

*Gemarkung:* Bernsbach

*Flurstücke:* 1/5, 339/7, 340, 340/11, 340/12, 340/14, 340/2, 340/9, 340/a, 340/c, 340/d, 340/e, 340/h, 340/i, 340/n, 340/p, 340/q, 340/r, 340/s, 340/t, 340/u, 340/x, 340/y, 341/q, 342/23, 689/1, 695/1, 695/5, 695/6, 695/7, 695/8, 695/9, 695/b, 696/18, 696/5, 758

### Grenztermin Teil 2:

*Gemeinde:* Lauter-Bernsbach

*Gemarkung:* Bernsbach

*Flurstücke:* 341, 341/2, 341/3, 341/a, 341/e, 341/f, 341/g, 341/k, 341/m, 341/q, 341/r, 341/s, 341/t, 341/w, 342/23, 342/24, 342/25, 689/1, 694, 694/a, 694/b, 694/c, 694/d, 694/e, 694/f, 694/g, 694/h, 694/i, 694/k, 694/l, 694/m, 694/n, 694/o

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung an den Flurstücken Nr. **342/23; 696/18**.

### Übersicht zum Messgebiet



**EMPFÄNGER** dieser Bekanntmachung ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie dessen Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der oben genannten Flurstücke. Dabei gelten personenbezogene Bezeichnungen unabhängig von der Anzahl der Personen und dem Geschlecht.

Die Katastervermessung wurde bei folgendem **Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur** - ÖbVI - beantragt:

**Dipl.-Ing. Gunar Panoscha**

Zschorlauer Straße 56

08280 Aue-Bad Schlema

Tel.: +49 (3771) 1505-0  
Mail: [home@ibpanoscha.de](mailto:home@ibpanoscha.de)  
Internet: [www.ibpanoscha.de](http://www.ibpanoscha.de)

Mit der Katastervermessung werden

- ⊕ im Liegenschaftskataster bestehende Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen  
- **GRENZWIEDERHERSTELLUNG** -,
- ⊕ Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt  
- **GRENZFESTSTELLUNG** -.

Die **GRENBESTIMMUNG** ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des VwVfG.

Der **GRENZTERMIN** ist die im § 28 des VwVfG vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu entscheidungserheblichen Tatsachen.

Dabei wird den Beteiligten der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten die Beteiligten im Rahmen des § 16 Abs. 3 des SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der das Verfahren durchführende ÖbVI kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden, als sonstige Beteiligte hinzuziehen.

Sonstige Beteiligte können z. B. Erwerber oder Inhaber von Rechten sein. Für diese besteht i. d. R. keine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gegen das Ergebnis der Grenzbestimmung. Der Termin hat für diesen Personenkreis ausschließlich informativen Charakter.

Der Grenztermin **Teil 1** findet

am **Dienstag, 29. Oktober 2024** um **10:00 Uhr** statt.

*Treffpunkt:* **Bernsbach, Straße der Einheit 13**

Der Grenztermin **Teil 2** findet

am **Dienstag, 29. Oktober 2024** um **12:00 Uhr** statt.

*Treffpunkt:* **Bernsbach, gegenüber Straße der Einheit 45 (Fa. MELEGHY)**

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ein gültiges Personaldokument (Ausweis oder Pass) mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss sich ebenfalls wie vorstehend ausweisen und eine von Ihnen rechtsverbindlich unterschriebene Vollmacht vorlegen. Ein Muster für die *Erklärung zur Teilnahme am Grenztermin* mit vorgefertigter *Vollmacht* können sich die Beteiligten aus dem Internet downloaden:

Homepage ÖbVI Gunar Panoscha: [http://www.ibpanoscha.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.ibpanoscha.de/Öffentliche_Bekanntmachungen)

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

**Wichtiger Hinweis:** Die im Liegenschaftskataster / Grundbuch geführten Angaben zum Eigentümer sind nicht immer auf dem aktuellen Stand (Adressdaten, Angaben zur Person). Insbesondere beim Eigentumsübergang im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge lassen die Erbberechtigten oftmals das Grundbuch nicht zeitnah aktualisieren.

Will ein nicht oder nicht korrekt im Grundbuch eingetragener Eigentümer seine Rechte in Anspruch nehmen, hat er seine Ansprüche durch die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form zu belegen (Erbschein, Auszug aus dem Melderegister etc.).

Über den Grenztermin wird eine Niederschrift gefertigt. In diesem **VERMESSUNGSBESCHIED** wird das Ergebnis der durchgeführten Vermessung dokumentiert.

Dieser Bescheid wird dauerhaft bei der katasterführenden Behörde als Bestandteil der Liegenschaftsdokumentation gespeichert.

gez.  
Dipl.-Ing. Gunar Panoscha  
\* Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur \*

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen:

#### **SächsVermKatG**

(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist)

### SächsVermKatGDVO

(Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist)

### VwVfG

(Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist)

### Zusätzliche Informationen zum Treffpunkt:

